

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 3 (1887)

Heft: 1

Rubrik: Kleinere Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeichnung bestimmter Verhältnisse, wie Sprachverhältnisse, Bevölkerungsdichtigkeit, Verteilung von Industrie und Landwirthschaft und dergl. sich in Einzelblättern einen kleinen Atlas mit wenigen Kosten anzulegen, der die wichtigsten Verhältnisse der Heimatkunde für den Gesamtgebrauch der Schule illustriert, und so eine Ergänzung der Wandkarte nach den verschiedensten Seiten hin bildet, während bisher Kosten und Einrichtung der etwa disponibeln unkolorirten Schweizerkärtchen hierin ein fast unübersteigliches Hindernis bildeten.

Wir haben selbst in einer Fortbildungsschule, die zu grossem Teil aus ehemaligen Ergänzungsschülern besteht, uns davon überzeugt, dass auch schwach vorgebildete und technisch ungeübte Schüler mit Freuden und Geschick solche Kärtchen ausführten, und dies umsomehr, als letztere bei diesen Versuchen sich auch in Bezug auf Stärke des Papiers und geschmackvolle Ausführung der Gebirgszeichnung durchaus zum Coloriren, zu Eintragungen der Namen mit Dinte u. s. w. geeignet erwiesen haben. Wir können dieses kleine Kartenwerk demgemäss *aus Erfahrung* aufs wärmste empfehlen und stehen nicht an zu erklären, dass seine Ersteller um Förderung des Unterrichts in der Vaterlandskunde sich ein wirkliches Verdienst erworben haben. Hz.

Kleinere Mitteilungen.

— Der *kantonale zürcherische Gewerbeverein* hielt am 31. Oktober seine Generalversammlung in *Winterthur*. Erstes Traktandum: Errichtung einer Lehrwerkstätte oder Fachschule für Schnitzerei und Holzbearbeitung überhaupt in Zürich. Der Referent, Herr Baumann in Horgen, formulirte unter Hinweis auf das Fachschulwesen in Deutschland ein Programm von Unterrichtsgegenständen wie sie in einer Fachschule gepflegt werden müssen; unerlässlich ist, dass dabei stets Theorie und Praxis Hand in Hand gehen. Auf den mit verdientem Beifall aufgenommenen Vortrag folgte eine lebhafte Diskussion, an der sich namentlich auch Lehrer Hug in Winterthur und Prof. Bendel aus Schaffhausen beteiligten. Unter allseitiger Übereinstimmung wurde der Vorstand beauftragt, *darauf hinzuwirken, dass in Bälde eine Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung und eine solche für Metallbearbeitung gegründet werde*, und zwar soll die eine in Zürich, die andere in Winterthur ins Leben treten.

Zweites Traktandum: Vortrag des Herrn Lehrer Hug *über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Deutschland* und die Beobachtungen des Referenten bezüglich desselben. Diesem Vortrag folgten nachstehende *Beschlüsse* der *Versammlung*:

1. Als Aufsichtsbehörde für die gewerblichen Fortbildungsschulen soll eine kantonale Kommission gebildet werden, welche aus Mitgliedern des Erziehungsrates und des Gewerbestandes zu bestehen hätte.

2. Eine neue Verordnung soll ausgearbeitet werden, und namentlich folgende Verhältnisse regeln: *a)* Einheitliche Inspektion, *b)* Heranbildung geeigneter Lehrkräfte und Befähigungsausweis der Zeichenlehrer. *c)* Genehmigung des Lehrplanes und der Lehrmittel durch die kantonale Kommission.

3. Für den zweckmässigen Ausbau der Fortbildungsschule sollen von Seite der Gemeinden und des Staates grössere Beiträge geleistet werden als bisher.

4. Der kantonale Gewerbeverein verpflichtet seine Sektionen dahin zu wirken, 1. dass dem gewerblichen Unterricht günstigere Stunden eingeräumt werden; 2. dass der Besuch der Fortbildungsschulen für die Lehrlinge der Vereinsmitglieder auf 3 Jahre mit 4 Stunden per Woche obligatorisch werde. (Sch. J.- Ztg.)